

STADT TUTTLINGEN

Satzung der Braun'schen und Susann'schen Stiftung Möhringen vom 22.11.2022

Der Stiftungsrat der Braun'schen und Susann'schen Stiftung mit ihren Zustiftungen hat seiner Sitzung vom 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Braun'sche und Susann'sche Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Tuttlingen-Möhringen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der Krankenpflege und der Altenhilfe im Bereich von Tuttlingen-Möhringen.
- (2) Die Stiftung unterstützt ferner durch Geldzuwendungen bedürftige und notleidende Einwohner von Tuttlingen-Möhringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem damaligen Stiftungsgeschäft zuzüglich weiterer Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungskapital (Grundstockvermögen) wird zum 01.01.2014 auf 550.000 Euro festgesetzt.
- (3) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Dem Stiftungskapital wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungskapital zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungskapitals bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungskapital gemäß § 58 Nr. 7a AO.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus dem Ortschaftsrat des Stadtteils Möhringen.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der jeweils gewählte Ortsvorsteher in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ortschaftsrates; er vertritt die Stiftung.
- (4) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende des Stiftungsrates von seinen jeweiligen Stellvertretern im Ortschaftsrat in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (5) Amtsdauer und Abberufung der Stiftungsräte richten sich nach der für Ortschaftsräte geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO).
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen (Sitzungsgeld).

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Auf den Geschäftsgang des Stiftungsrates finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung Anwendung. Die Sitzungen des Stiftungsrates können mit den Sitzungen des Ortschaftsrates verbunden werden.
- (2) Die Wirtschaftsführung der Stiftung erfolgt nach den Bestimmungen in § 97 Abs. 1 und 2 sowie § 96 Abs. 3 Satz 3 GemO nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik und somit nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) Doppik.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und von der Stiftungsverwaltung nach Weisungen des Stiftungsrates wahrgenommen.
- (2) Zu den Aufgabendes Vorsitzendengehören insbesondere:
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- (3) Die Stiftungsverwaltung obliegt der Ortsverwaltung Möhringen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Beschlussfassung des Haushaltsplanes/Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes

- Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
 - Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Aufhebung der Stiftung
 - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftung
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Die Satzung kann unbeschadet gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungserfordernisse vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder geändert werden.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Der Stiftungsrat kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des

Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Verwaltung der Stiftung bei Abschaffung der Ortschaftsverfassung

- (1) Bei Abschaffung der Ortschaftsverfassung ist die Verwaltung der Stiftung gemäß §24 Abs. 5 des Eingliederungsvertrages zwischen der Stadt Tuttlingen und der Stadt Möhringen vom 2.10.1972 einem Bürgerverein des Stadtteils Möhringen zu übertragen.
- (2) Kommt die Bildung eines Bürgervereins nicht zustande, so ist § 12 dieser Satzung anzuwenden.

§ 13

Vermögensanfall nach Aufhebung oder Erlöschen der Stiftung

- 1) Das gesamte Vermögen der Braun'schen und Susann'schen Stiftung Möhringen fällt nach Aufhebung oder Erlöschen der Stiftung an die Stadt Tuttlingen. Diese Bestimmung der Satzung ist unabänderlich. Das Vermögen ist nach dem Anfall durch die Stadt Tuttlingen ausschließlich für gemeinnützige, soziale oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Möhringen im Sinne des Stiftungsgeschäfts zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Baden-Württembergs geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg im Breisgau.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Tuttlingen-Möhringen, den 22.11.2022

gez. Günther Dreher

Vorsitzender des Stiftungsrates